N 1802 E
Heft 2 / 1. 2. 1967
16. Jahrgang

Blätter für Grundstücks-, Bau- und Wohnungsrecht

INHALT

Seite

Leitender Regierungsdirektor Reinhold Scharnberg, Hamburg
Gebt mehr Planungsfreiheit! 21

Staatssekretär Prof. Dr. Friedrich Halstenberg, Düsseldorf
Regionalplanung im Ruhrgebiet 25

Obervermessungsrat Wilhelm Jansen, Moers
Grenzregelung, eine Enteignung? 31

Regierungsdirektor Dr. Wolfgang Giese, Bad Honnef
Das Vermieterpfandrecht 32

Seite

Landgerichtsrat Hans-Dieter Hoppmann, Berlin
Ehescheidung und Mietverhältnis 36

Notar Dr. Georg Herold, Augsburg
Der Hausverwaltungvertrag 38

Recht und Baupraxis

Wohnwege in Bebauungsplänen — ihre Einstufung als öffentlicher oder Privatweg? 39

Aus Gesetz und Runderlaß 40

Ha 11 059 a

Buchstabe g des Bundesbaugesetzes ausgeführt. Nach § 100 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes ist der Begriff „Familienheim" aus den §§ 7 und 11 dieses Gesetzes zu entnehmen; somit kommt neben einer Wohnung höchstens noch eine Einliegerwohnung in Betracht. § 89 Absatz 3 dieses Gesetzes statuiert sogar eine Ausweisungspflicht für solche Familienheime.

Für *Gewerbe- und Industriegebiete* sind mir außer dem Wunsch nach Klarstellung, daß auch im Industriebereich Läden und Gaststätten errichtet werden können, bislang keine nennenswerten Novellierungsvorschläge bekanntgeworden. Hier bewährte sich bereits, daß durch die Absätze 4 in den §§ 8 und 9 BauNVO eine zweckentsprechende Gliederung nach der Art der Betriebe und Anlagen ermöglicht wird.

Einzelhandelsbetriebe und Gaststätten, Tankstellen

Erfahrungsgemäß trägt das Vordringen sog. Bürokasernen in den Stadtzentren wesentlich zu ihrer Verödung bei: Oft genügen hundert Meter *Bürofront* eines neuen Bank- oder Versicherungspalastes, um zu bewirken, daß der dahinter liegende Teil einer bislang stark frequentierten Einkaufsstraße im shopping nicht mehr angenommen wird. Alle Proteste der Gewerbetreibenden und Besorgnisse der Gemeindeväter richten gegen diese zerstörerische Wirkung des tertiären Sektors nichts aus, weil die BauNVO bisher keine entsprechende Differenzierung zuläßt. Selbst eine ladenartige Gestaltung des Erdgeschosses — etwa durch Ausstellungsfenster mit Devisenkursen oder Versicherungswerbung — nützt wenig; für die Kommunikation kommt es auf eine durchgängige Erhaltung von Einzelhandelsgeschäften an. Deshalb sollte im Bebauungsplan festgesetzt werden können, daß in Kerngebieten und Mischgebieten oder in Teilen dieser Baugebiete im Erdgeschoß und erforderlichenfalls auch im ersten Obergeschoß von Gebäuden nur eine Nutzung nach § 6 Absatz 2 Nr. 3 bzw. § 7 Absatz 2 Nr. 2 BauNVO zulässig ist. Beide Paragraphen wären durch neue Absätze 4 dieses Inhalts zu ergänzen. Für allgemeine Wohngebiete erscheint eine entsprechende Bezugnahme auf § 4 Absatz 2 Nr. 2 BauNVO in einem neuen Absatz 5 zwar praktisch weniger gravierend, sie könnte gelegentlich jedoch ebenfalls nützlich sein.

Tankstellen sind Bauanlagen besonderer Art, die im innerstädtischen Bereich oft das städtebauliche Gefüge erheblich beeinträchtigen, vor allem dann, wenn sie massiert werden. Die Finanzkraft der Mineralölgesellschaften macht es möglich, in Kern- und Mischgebieten an beliebiger Stelle ohne Rücksicht auf die städtebaulichen Vorstellungen der Gemeinde und die Nachbargrundstücke wertvolles Baugelände zur Errichtung neuer Großtankstellen zu erwerben, obwohl manchmal an einer Stadtstraße von wenigen hundert Metern Länge die gleiche und andere Marken schon mehrfach vertreten sind. Die Praxis hat gezeigt, daß derartigen Mißständen sinnvoll nur begegnet werden kann, indem die Tankstellen aus der Regelzulassung nach § 6 Absatz 2 Nr. 7 und § 7 Absatz 2 Nr. 5 BauNVO herausgenommen und in den Absatz 3 beider Paragraphen als Ausnahme eingefügt werden. Soweit ich sehe, wird diese Forderung einhellig erhoben.

Sondergebiete

Zu manchen der berechtigten Klagen, daß die BauNVO den Städtebau zu sehr einenge und insbesondere moderne Bauformen behindere, würde es nicht kommen, wenn wenigstens bei den Sondergebieten etwas mehr Bewegungsraum für die Stadtplanung gelassen worden wäre. Der Verordnungsgeber mußte mit § 11 BauNVO zwar zugestehen, daß es unmöglich ist, Art und Maß der baulichen Nutzung für alle atypischen Fälle bundeseinheitlich bis ins Detail zu fixieren. Er traute den Stadtplanern und Gemeindevätern jedoch offensichtlich keine rechte Begrenzung dieser einzigen umfassenden Variationsmöglichkeit zu und war daher um eine äußerst restriktive Formulierung bemüht. Infolgedessen fordert Albers [33]) vergeblich eine weitere und wirklichkeitsnähere Auslegung durch Aufsichtsbehörden und Kommentatoren, welche auf die Rechtsprechung Bedacht nehmen müssen. Bei der bisherigen Fassung ist die Bestimmung auf neuartige Planungen, die sich von den hergebrachten wesentlich unterscheiden und nachgewiesenermaßen durchaus gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse erreichen würden, deshalb regelmäßig nicht anwendbar, weil sie nicht außerdem noch einer ganz besonderen Zweckbestimmung dienen. Man denke z. B. an Ladenpassagen im Innern von Hotels. Bei Normalbauten ist die Zweckbestimmung wegen der unvollständigen Aufzählung des Verordnungsgebers nicht selten umstritten. Sogar ein industrielles Forschungszentrum könnte wohl nur als Sondergebiet ausgewiesen werden, wenn eine Vielzahl von Nutzungen möglich bleibt [34]). Handelt es sich dagegen um eine lagebedingte Spezialnutzung, so wäre § 9 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe h des Bundesbaugesetzes anzuwenden; hierbei muß die Fläche laut Nr. 13.2 der Anlage zur Planzeichenverordnung „entsprechend dem Baugebiet" gekennzeichnet werden. Das würde etwa für ein Hotelbauvorhaben gelten, falls städtebauliche Gründe eine bestimmte Ortslage erheischen und an dieser Stelle kein anderer Gewerbebetrieb angezeigt wäre [35]). Ein Hafengebiet kann eigentlich nur der BauNVO unterliegen, wenn es sich um kleinere Anlagen handelt, die zumindest überwiegend auch städtebauliche Funktionen erfüllen. Z. B. dürfte das weitgehend durch Zollzäune isolierte, riesige Areal des Welthafens Hamburg kaum als Sondergebiet festzusetzen sein.

Um mehr Planungsfreiheit zu schaffen, sollte bei der Novellierung in § 11 Absatz 1 BauNVO die Einschiebung „nach ihrer besonderen Zweckbestimmung" entfallen. Vertretbar wäre es, auch noch das Wort „wesentlich" zu eliminieren. Eine Streichung der nachgefügten Beispiele würde verhindern, daß engherzige Aufsichtsbehörden oder Richter aus diesem unzureichenden Katalog weiterhin unerwünschte Beschränkungen herleiten. Hingegen könnte der Vorschlag von Pahl [36]), nur die beispielhaft erwähnten Ladengebiete fortzulassen, unbeabsichtigt eine Verschärfung bewirken. Ladengebiete werden als Sondergebiete in der Nähe von Wohnungen und Arbeitsstätten viel häufiger festgesetzt, als er annahm. Einkaufszentren könnten zur Klarstellung zusätzlich angeführt werden, sofern man nicht gänzlich auf Beispiele verzichtet.

---

33) a. a. O., S. 634

34) Vgl. Zinkahn-Bielenberg zu § 9 BBauG, Randnr. 13

35) So Knaup-Ingenstau zu § 9 BBauG, Anm. 1, u. das Beispiel aus der Anlage zur PlanzeichenVO; dagegen restriktiv Schütz-Frohberg zu § 9 BBauG, Anm. 10

36) a. a. O, S. 101 u. 314

(wird fortgesetzt)

Staatssekretär Prof. Dr. Friedrich Halstenberg, Düsseldorf *)

Regionalplanung im Ruhrgebiet

„Die Länder schaffen Rechtsgrundlagen für eine Regionalplanung, wenn diese für Teilräume des Landes geboten erscheint", lautet § 5 Abs. 3 des Bundesraumordnungsgesetzes vom 8. April 1965 (BGBl. I, S. 306). Das formale Recht folgt hier sachlichen Notwendigkeiten, die sich im Ruhrrevier schon vor nunmehr fast 50 Jahren erwiesen haben und seitdem von der dieses Gebiet berührenden Rechtsetzung auf dem Gebiete der Raumordnung, der Landesplanung und des Städtebaues anerkannt worden sind. Das Gebiet zwischen der holländischen Grenze im Westen und Hamm im Osten, zwischen dem Ruhrlauf im Süden und der Lippe im Norden, ist damals wie heute durch das gemeinsame, primär an Kohle und Eisen gebundene Schicksal zu einer Wirtschaftslandschaft geprägt, jedoch vielfach geteilt durch eine Reihe von Verwaltungsgrenzen. Dieses Gewirr von räumlich und sachlich gespaltenen Zuständigkeiten wollte und sollte der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk mit dem begrenzten Ziel einer auf das Gemeinsame Rücksicht nehmenden und auf die Zukunft des Ganzen ausgerichteten Siedlungsentwicklung überwinden. Das macht das Gesetz betreffend Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1920 (Gesetzsamml. S. 286) deutlich. § 1 Abs. 1 bestimmt: „Im rheinisch-westfälischen Kohlenbezirk wird zur Förderung der Siedlungstätigkeit ein Verband gegründet. Der Verband ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft zur Verwaltung aller Angelegenheiten die der Förderung der Siedlungstätigkeit im Verbandsgebiet dienen; seine Aufgaben auf kommunalem Gebiete (Selbstverwaltungs-

*) Der Verfasser schrieb diesen Aufsatz in seiner derzeitigen Eigenschaft als Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk.

angelegenheiten) und auf staatlichem Gebiete (Auftragsangelegenheiten) werden durch dieses Gesetz bestimmt."

Im Zuge der Entwicklung des Rechts der Raumordnung und Landesplanung erhielt der Siedlungsverband seit 1935 auch den Status einer Landesplanungsgemeinschaft. Die Aufgaben als Landesplanungsgemeinschaft sind zuletzt im Landesplanungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. Mai 1962 (GVBl. S. 229) bestätigt worden. Danach ist der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk eine der in Nordrhein-Westfalen bestehenden drei Landesplanungsgemeinschaften. Ihm obliegt die Aufgabe, nach den übergeordneten Gesichtspunkten für die Raumordnung des Landes die Ziele der Landesplanung für die räumliche Gestaltung des Ruhrreviers in Zusammenarbeit mit allen beteiligten Behörden und Stellen zu entwickeln, die Landesplanungsbehörde zu beraten und durch Beratung seiner Mitglieder darauf hinzuwirken, daß die Ziele der Landesplanung beachtet werden.

Das Raumordnungsgesetz des Bundes anerkennt nicht nur die sachliche Notwendigkeit der Regionalplanung. Es bringt auch zum Ausdruck, daß zumindest der Bundesgesetzgeber der Regionalplanung durch Planungsgemeinschaften, die Zusammenschlüsse von Gemeinden und Gemeindeverbänden sind, den Vorzug gibt gegenüber einer bloßen Beteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an der Regionalplanung, die selbst jedoch in beiden Fällen staatliche Aufgabe bleibt.

Im Ruhrgebiet ist Träger der Regionalplanung der Siedlungsverband. Als kommunaler Zweckverband ist er der erstgenannten Art der Regionalplanung zuzurechnen. Der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk ist jedoch mehr als nur ein Zusammenschluß der kreisfreien Städte und Landkreise seines Gebietes. Sein Parlament, die Verbandsversammlung, besteht zu einem Drittel der Mitglieder aus Arbeitnehmern und Arbeitgebern als Repräsentanten der Wirtschaft des Reviers. Diese hier über die kommunalen Gebietskörperschaften ausgedehnte Mitwirkung der Selbstverwaltungskräfte der Wirtschaft an der Regionalplanung hat bei den Beratungen des Bundesraumordnungsgesetzes als Förderung eine bedeutende Rolle gespielt. Zu einer bundeseinheitlichen Regelung hat sich der Gesetzgeber jedoch nicht entschließen können. Im Bundesraumordnungsgesetz ist lediglich festgelegt, daß in den nach § 8 beim für die Raumordnung zuständigen Bundesminister zu bildenden Beirat, der den Minister in Grundsatzfragen der Raumordnung berät, Vertreter der Wirtschaft berufen werden. Die derzeitige Berufungspraxis hat sichergestellt, daß der Siedlungsverband und seine Wirtschaft in diesem Beirat durch eigene Repräsentanten vertreten sind.

Das Land Nordrhein-Westfalen ist über die Anerkennung der verantwortlichen Mitwirkung der Vertreter der Wirtschaft im Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk hinaus auch für seine beiden anderen Landesplanungsgemeinschaften den Weg der Beteiligung der Wirtschaft an der Plan-Erarbeitung gegangen. Beim Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk hat sich die stimmberechtigte Mitwirkung der Sozialpartner an der gesamten Verbandsarbeit und die damit verbundene Zusammenarbeit zwischen Kommunen und Wirtschaft als ein besonders fruchtbares Element der Verbandspolitik erwiesen. Das gilt auch für den am 1. Juli 1966 nach den Bestimmungen des Bundesraumordnungsgesetzes und des nordrhein-westfälischen Landesplanungsgesetzes aufgestellten Gebietsentwicklungsplan. Er ist der erste rechtsförmlich aufgestellte Raumordnungsplan in der Bundesrepublik Deutschland, der auf kommunaler Grundlage für eine ganze Region erstellt worden ist.

Die rechtliche Eigenart des Gebietsentwicklungsplanes

An Generalsiedelungsplänen Generalbebauungsplänen, Raumordnungsplänen — zwischendurch hat sich das Vokabular mehrfach geändert — ist im Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk kontinuierlich gearbeitet worden. Diese Pläne haben wesentlich dazu beigetragen, die Siedlungsentwicklung im Ruhrgebiet positiv zu beeinflussen und vor allem das Reservoir an Grünflächen sowie die Trassen wichtiger Verkehrsverbindungen zu sichern. Die Pläne hatten dennoch nur den Charakter interner Arbeitsgrundlagen für vom Verband zu treffende Entscheidungen, so als Rahmen für die Verbandsverzeichnisse Grünflächen und Verkehr sowie die Verbandsfluchtlinien und Bebauungspläne, für die Begutachtung städtebaulicher Pläne der Gemeinden, später für die Bekanntgabe der Ziele der Landesplanung und schließlich für die finanzielle Förderungspolitik des Verbandes. Diese Gesamtpläne und Einzelmaßnahmen des Verbandes haben im Verein mit den Planungen der Gemeinden im Ruhrgebiet Erhebliches geleistet.

Der wichtigste Unterschied zwischen jenen alten Plänen und dem jetzt verabschiedeten Gebietsentwicklungsplan besteht darin, daß er in dem vom Bundesraumordnungsgesetz und dem Landesplanungsgesetz vorgeschriebenen förmlichen Verfahren erarbeitet, parlamentarisch beschlossen und von Rechts wegen mit weitgehender Außenwirkung und Bindungskraft ausgestattet ist. In Theorie und Praxis besteht jedoch Einmütigkeit darüber, daß der Gebietsentwicklungsplan für das Ruhrgebiet ebenso wie die Raumordnungsgrundsätze des Bundes, Programme und Pläne der nordrhein-westfälischen Landesplanung und auch die Flächennutzungspläne der Gemeinden nicht zum unmittelbaren Vollzug gedacht und geeignet sind. Sie sind lediglich behördenverbindlich.

Wenn die Raumordnungspläne und Programme der verschiedenen Ebenen untereinander eine Koordinations- und Integrationswirkung herbeiführen sollen, müssen sie von Rechts wegen über die verschiedenen Arten und Stufen hinweg miteinander in Einklang gebracht werden. Entsprechende Regelungen über das Verhältnis der verschiedenen Planarten zueinander enthält darum das Raumplanungsrecht von Bund und Land. Ihnen folgt die Aufstellung des Gebietsentwicklungsplanes für das Ruhrgebiet.

Die Grundnorm über die inhaltliche Harmonisierung der Pläne der Raumplanung enthält § 1 Abs. 4 des Bundesraumordnungsgesetzes:

> Die Ordnung der Einzelräume soll sich in die Ordnung des Gesamtraumes einfügen. Die Ordnung des Gesamtraumes soll die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Einzelräume berücksichtigen.

Für diese Abstimmung von oben nach unten und von unten nach oben hat sich der von dem früheren Direktor des Siedlungsverbandes, Prof. Dr. Umlauf, geprägte Begriff des „Gegenstromverfahrens" eingebürgert. Der Grundsatz, daß sich die Ordnung der Einzelräume in diejenige des Gesamtraumes einzufügen hat, ist im Verhältnis zwischen allen nachgeordneten Planarten rechtlich lückenlos gesichert:

1. Die Bebauungspläne sind nach § 8 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Sie sind den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. (§ 1 Abs. 3 Bundesbaugesetz.) Die Ziele der Landesplanung werden — den Bestimmungen des nordrhein-westfälischen Landesplanungsgesetzes folgend — für das Ruhrgebiet in Raumordnungsplänen des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk dargestellt. Ein solcher Raumordnungsplan ist der jetzt verabschiedete Gebietsentwicklungsplan.
2. Der Gebietsentwicklungsplan für das Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk muß den im nordrhein-westfälischen Landesentwicklungsprogramm vom 7. August 1964 (Min. Bl. 1964 S. 1205) enthaltenen Zielen der Landesplanung entsprechen.
3. Für das Landesentwicklungsprogramm und die Landesentwicklungspläne gelten die materiellen Bundesraumordnungsgrundsätze (§ 3 Abs. 2 Bundesraumordnungsgesetz.)

Dieses geschlossene System der vertikalen Harmonisierungspflicht setzt zu seinem Funktionieren voraus, daß die jeweils übergeordneten Planungsvorstellungen hinreichend konkretisiert sind und daß der nachgeordneten Planungsebene ein ausreichender Bewegungsraum für eine von Stufe zu Stufe fortschreitende Ausfüllung des Planungsrahmens und für die materielle Planungskompetenz verbleibt. Für das Ruhrgebiet ist dazu zu bemerken, daß das nordrhein-westfälische Landesentwicklungsprogramm dem Siedlungsverband einen weiten Spielraum zur weiteren Konkretisierung der in diesem Programm aufgeführten Ziele der Raumordnung beließ. Der jetzt verabschiedete Gebietsentwicklungsplan läßt den Gemeinden wiederum ausreichende Bewegungsmöglichkeiten in ihrer Bauleitplanung.

Die Berücksichtigung der „Gegebenheiten und Erfordernisse der Einzelräume" wird dadurch gewährleistet, daß bei der Aufstellung aller „höheren" Pläne und Programme die davon betroffenen Behörden und Planungsträger beteiligt werden. Diese Beteiligung der Gemeinden, der Gemeindeverbände oder ihrer Zusammenschlüsse bei der Aufstellung des Gebietsentwicklungsplanes ist im Bundesraumordnungsgesetz und im Landesplanungsgesetz sichergestellt. Wie sie im Ruhrgebiet praktisch erfolgte, ist weiter unten beschrieben. Umgekehrt wurde bei der Aufstellung des Landesentwicklungsprogramms der Landesplanungsbeirat angehört, dem auch Vertreter des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk angehören. Auf diesem Wege werden mittelbar auch die dem Verband angehörenden kommunalen Körperschaften in den Stand versetzt, ihre Belange auch auf dieser Ebene geltend zu machen.

Die dargestellte vertikale Anpassungspflicht wird durch Genehmigungsvorbehalte gesichert. Im Genehmigungsverfahren wird geprüft, ob die nachgeordnete Planart die Ziele und Grundsätze der übergeordneten respektiert. So unterliegen die Bauleitpläne (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) der Gemeinden der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Der Gebietsentwicklungsplan des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk ist von der Landesplanungsbehörde am 29. 11. 1966 (MBl. S. 2203) genehmigt worden.

Eine Harmonisierungspflicht gegenüber dem Gebietsentwicklungsplan besteht jedoch nicht nur für die Gemeinden im Bereich des Siedlungsverbandes hinsichtlich ihrer Bauleitplanung. Er ist vielmehr eine Richtlinie auch für alle behördlichen Entscheidungen des Landes (§ 16 Abs. 6 Landesplanungsgesetz) und des Bundes (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 des Bundesraumordnungsgesetzes), soweit sie räumliche Entwicklungen des Verbandsgebietes berühren. Nur eine Reihe bestimmter Ausnahmen läßt das Bundesraumordnungsgesetz zu. Dabei beschränkt es sich auf bestimmte Vorhaben des Bundes oder bundesunmittelbarer Planungsträger. Regionalpläne wie der Gebietsentwicklungsplan des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, in denen auf Grund ihres Aufstellungsverfahrens die Belange der Ortsplanung und der überörtlichen Bundes- und Landesfachplanung integriert sind, können für sich in Anspruch nehmen, auch den übergeordneten Gesichtspunkten Rechnung zu tragen, die in der Bundes- und Landesfachplanung wahrzunehmen sind. Diese Bindungswirkung konnte, dem Bundesraumordnungsgesetz und dem Landesplanungsgesetz folgend, aber nur durch die förmliche Aufstellung des Gebietsentwicklungsplanes herbeigeführt werden. *Darum ist der vorliegende Gebietsentwicklungsplan mit seiner Genehmigung durch die Landesplanungsbehörde und deren Bekanntgabe eine Richtlinie für alle raumbedeutsamen behördlichen Entscheidungen, Planungen und Maßnahmen, insbesondere also für die Genehmigung der Bauleitpläne, für die Entscheidungen bei Fachplanungen sowie für die Verteilung staatlicher Geldmittel, geworden.*

Die Aufstellung des Gebietsentwicklungsplans

Nach § 16 Abs. 4 des Landesplanungsgesetzes besteht die Möglichkeit, einen Gebietsentwicklungsplan räumlich und sachlich in Teilabschnitten aufzustellen. Im Ruhrgebiet sind aber viele unterschiedliche sachliche Aufgaben mit ihren räumlichen Bedürfnissen und Auswirkungen besonders eng miteinander verflochten: Bergbau, Industrie und Gewerbe, Wohnungsbau, Wasserwirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, Verkehr u. a. Daher erschien es unumgänglich, eine Konzeption für die Entwicklung des Gesamtgebietes zu erarbeiten und sie in einem einheitlichen Gesamtplan festzulegen. Es sind zwar gewisse Ergänzungen vorgesehen, wie z. B. sachliche Teilabschnitte des Gebietsentwicklungsplanes für Verkehr (Generalverkehrsplan), ein Gebietsentwicklungsplan „Freizonen" sowie Gebietsentwicklungspläne „Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung und Bevölkerungsentwicklung"; doch auch für diese Pläne ist eine Gesamtkonzeption für die Entwicklung des Ruhrgebietes eine unerläßliche Vorbedingung.

Die in dem jetzt aufgestellten Gebietsentwicklungsplan dargelegten Ziele der Landesplanung beruhen auf den jahrzehntelangen Erfahrungen des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk auf diesem Gebiet und seiner intensiven Kenntnis der Struktur und der Entwicklungsmöglichkeiten bzw. -notwendigkeiten des Ruhrgebietes. Eine Grundlage des Gebietsentwicklungsplanes ist der im Jahre 1960 herausgegebene Atlas „Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk — Regionalplanung", in dem bereits wesentliche Gedanken für eine Entwicklungskonzeption enthalten sind. Durch einen Referentenentwurf konnte im Jahre 1961 bereits eine erste Fühlungnahme mit den Verwaltungen der Gemeinden und Gemeindeverbände, mit Fachbehörden und Verbänden der Wirtschaft erfolgen, um so deren grundsätzliche Auffassung zu der Gesamtkonzeption kennenzulernen. Weiterhin wurden als Fachleute auf dem Gebiet der Regionalplanung Dr. habil. Dittrich, Bad Godesberg, Ministerialrat Prof. Dr. Isenberg, Bonn; Dipl.-Ing. Lange, Den Haag, und Prof. Dr. Wurzer, Wien, um eine Stellungnahme zum Referentenentwurf gebeten. Das Ergebnis all dieser Vorerörterungen und Äußerungen wurde bei der Bearbeitung des endgültigen Gebietsentwicklungsplanes verwertet.

Zu Anfang des Jahres 1964 wurde dann der Entwurf des Gebietsentwicklungsplanes fertiggestellt und dem Verbandsausschuß des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vorgelegt, der ihn am 26. 6. 1964 zur Grundlage für die gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes erforderliche Mitwirkung aller beteiligten Behörden, Gemeinden und Gemeindeverbände machte. Nachdem der Verbandsausschuß des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk diesen Beschluß gefaßt hatte, wurde mit dem nach dem Landesplanungsrecht vorgeschriebenen Mitwirkungsverfahren begonnen. Unter Übersendung des Entwurfs des Gebietsentwicklungsplanes wurden die rund 300 Beteiligten zur Mitwirkung aufgefordert. Der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk hielt es aber auch für notwendig, die Wasserwirtschaftsverbände, die Verbände des Wohnungswesens, die Handwerkskammern, die Industrie- und Handelskammern, die Gewerkschaften u. a., die im Landesplanungsrecht nicht als Beteiligte genannt sind, entsprechend dem Kreis der freiwilligen Mitglieder einer Landesplanungsgemeinschaft gleichfalls um eine Stellungnahme zu bitten. Dadurch wuchs die Zahl der beteiligten Stellen auf über 350 an. Der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk hat bewußt und gerne diese Mehrarbeit übernommen, da nur durch eine echte Mitwirkung die Eigenverantwortung aller Planungspartner bei der Durchführung des Planes gewährleistet ist.

Alle Stellen wurden gebeten, bis zum 31. 12. 1964 ihre Bedenken und Anregungen zum Entwurf des Gebietsentwicklungsplanes vorzubringen. Diese Frist wurde in begründeten Einzelfällen bis zum 30. 4. 1965 verlängert.

In über 120 Besprechungen, die im Februar 1965 begannen und im März 1966 abgeschlossen werden konnten, wurden mehr als 450 vorgebrachte Bedenken und Anregungen und die Vorschläge erörtert. In den meisten Fällen wurde der Wunsch vorgebracht, die zeichnerische Darstellung zu ändern, um dadurch den gemeindlichen Planungsabsichten mehr Raum zu geben. Diesen Wünschen konnte um so mehr gefolgt werden, als zusätzlich klargestellt werden konnte, daß die zeichnerische Darstellung das heute erkennbare Maximum der Entwicklung zeigt, eine Inanspruchnahme der Siedlungsbereiche aber nur entsprechend den tatsächlichen Bedürfnissen erfolgen soll.

Auch für die verbalen Ausführungen des Gebietsentwicklungsplanes wurden viele Änderungswünsche vorgebracht, die sich auf die Präzisierung oder ausführlichere Darstellung gewisser landesplanerischer Maßnahmen bezogen. Als Beispiele seien angeführt die Wünsche nach einer ausführlicheren Darstellung des Bergschadenproblems und der Situation der wirtschaftlich einseitig vom Bergbau abhängigen Städte, vornehmlich im Emschergebiet.

Insgesamt konnten — wie erwähnt — über 450 Bedenken und Anregungen bzw. Vorschläge berücksichtigt werden, wodurch aber die grundsätzliche Konzeption des Gebietsentwicklungsplanes nicht verändert wurde. Nicht ausgeräumt werden konnten einige wenige Fälle, bei denen ein Ausgleich der Meinungen unter allen Beteiligten nicht erreichbar war.

Inhalt des Gebietsentwicklungsplanes

Der Gebietsentwicklungsplan besteht aus einer zeichnerischen Darstellung im Maßstab 1 : 100 000, einer kurzen textlichen Darstellung sowie aus einem umfangreicheren Erläuterungsbericht, gegliedert nach sachlichen und räumlichen Teilbereichen (Vgl. Schemaskizze auf S. 29).

Von der räumlichen Aufnahmefähigkeit und der wirtschaftlichen Entwicklung her, sowie im Hinblick auf die freizuhaltenden Grünflächen geht der Gebietsentwicklungsplan davon aus, daß im Revier auf die Dauer 8 Millionen Menschen gesund wohnen und arbeiten können. Das soll nicht so verstanden werden, als sei eine solche Einwohnerzahl das rasch und forciert anzustrebende Ziel. In Übereinstimmung mit dem Landesentwicklungsprogramm wird vielmehr für den Zeitraum bis 1980 nur eine Steigerung der Einwohnerzahl um 0,5 Millionen auf 6,2 Millionen Einwohner als Richtwert angenommen. Weil jedoch für eine Entwicklung bis zu 8 Millionen Einwohner das Revier räumlich offengehalten werden muß, geht der Plan in seiner Abgrenzung der Flächennutzungen von den Anforderungen aus, die das Bevölkerungsmaximum an den Raum stellt. Nur so werden die Grenzen sichtbar, die der Entwicklung der einzelnen Teilräume und der verschiedenen Nutzungsarten vom Raum her gesetzt werden müssen, wenn ein gesundes regionales Gefüge gesichert bleiben soll.

Der Gebietsentwicklungsplan geht weiter davon aus, daß

- die Wirtschaftskraft des Ruhrgebiets als Existenzgrundlage seiner Bevölkerung erhalten bleiben,
- eine Verbreiterung der Wirtschaftsstruktur unter Berücksichtigung der Belange der bereits vorhandenen Industrie erleichtert und
- die weitere wirtschaftliche Entwicklung des Ruhrgebiets im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten und der sozialhygienischen Notwendigkeiten gesichert werden muß.

Diese Forderungen können erfüllt werden, wenn die im Plan enthaltenen standortgünstigen Industrieansiedlungsräume in einer Größenordnung von 26 000 ha für die vorhandene Industrie und deren Erweiterung sowie für die Ansiedlung neuer Industriebetriebe genutzt werden und wenn damit die Verbesserung der Siedlungsstruktur, der Wohnverhältnisse, der Verkehrsverhältnisse und der Erholungsmöglichkeiten, kurz der gesamten sogenannten Infrastruktur, Hand in Hand geht. Mit dem vorliegenden Gebietsentwicklungsplan verfügt das Ruhrgebiet über eine Gesamtkonzeption mit langfristigen Zielvorstellungen für seine räumliche Ordnung. Gleichzeitig bildet der Plan die landesplanerischen Voraussetzungen für die vordringlichen Maßnahmen der Strukturverbesserung, da in ihm die räumlichen Voraussetzungen für eine gedeihliche Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft, des Verkehrs, der Wasserwirtschaft und Abfallbeseitigung, der Land- und Forstwirtschaft und der Wohnsiedlungen wohlabgewogen und in ihren Raumansprüchen aufeinander abgestimmt dargestellt sind.

Der Gebietsentwicklungsplan ist kein starres Planwerk, sondern ein elastischer Rahmenplan. Aufgestellt ist er für einen Zeitraum von 10 Jahren. Innerhalb dieses Zeitraums kann er in dem Verfahren, das für seine Aufstellung galt, auch geändert werden. Der Plan verbindet Festigkeit in der grundsätzlichen Konzeption mit Anpassungsfähigkeit dort, wo es darum geht, den wechselnden Anforderungen in einer Zeit raschen Strukturwandels Rechnung zu tragen.

Nach dem Planungsrechtssystem muß der Regionalplan — und ein solcher ist der Gebietsentwicklungsplan — durch die Bauleitplanungen der Gemeinden, also durch die Flächennutzungspläne und die Bebauungspläne, ausgestaltungsfähig und bedürftig sein. Den städtebaulichen Plänen müssen also eigene und wesentliche Gestaltungsmöglichkeiten offen bleiben. Dem hatte der Gebietsentwicklungsplan auch Rechnung zu tragen, weil im Ruhrgebiet leistungsfähige Gemeinden mit hochqualifizierten städtischen Planungsämtern Wert darauf legen, in den ausschließlich sie berührenden städtebaulichen Planungen selbständig und eigenverantwortlich arbeiten zu können.

Auch tatsächlich vermag der Gebietsentwicklungsplan einen städtebaulichen Plan nicht zu ersetzen. Entsprechend seinem Maßstab 1 : 100 000 ist auf die Darstellung von kleineren Siedlungen und Einzelgebäuden verzichtet worden. Geplante Straßen, deren Linienführung noch nicht festliegt, sind durch ihre generelle Richtung gekennzeichnet. Nur das regional bedeutsame Bundesbahnnetz ist besonders hervorgehoben. Die dargestellten Wohnsiedlungsbereiche, Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche und Freizonen sind auch nicht Flächen oder Gebiete im Sinne der Bestimmungen über die Zulässigkeit bestimmter Vorhaben nach dem Bundesbaugesetz und der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429). Landesplanerische Zielsetzungen für einen bestimmten Teilbereich können darum auch noch für die Randzonen des benachbarten Teilbereichs gelten. Im Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich wird nach vorwiegend gewerblichen Bauflächen oder Industriegebieten sowie Sonderbauflächen ähnlichen Charakters nicht unterschieden. Ebensowenig erfolgt eine Unterteilung der Wohnsiedlungsbereiche nach Kleinsiedlungs-, Wohn-, Misch- und Kerngebietsflächen sowie vergleichbaren Sonderbauflächen. Für die Wohnsiedlungsbereiche sind lediglich unterschiedliche Dichten als Durchschnittswerte angegeben. So sind Wohnsiedlungsbereiche mit überwiegend dichter Bebauung, das heißt mit im Durchschnitt 100 Einwohnern je ha bezogen auf den gesamten Siedlungsbereich, und Wohnsiedlungsbereiche mit überwiegend aufgelockerter Bebauung, das heißt mit 60 Einwohnern je ha als Durchschnittswert bezogen wiederum auf den Siedlungsbereich, gekennzeichnet. Innerhalb dieser Bereiche ist der Stadtplanung die Möglichkeit gegeben, je nach den örtlichen Konzeptionen und Notwendigkeiten größere oder geringere Dichten vorzusehen. Ober- und Untergrenzen setzt der Plan nicht.

Um die Verantwortung der Gemeinden in der Bauleitplanung ganz klar zu machen, heißt es in einer der zeichnerischen Darstellung zusätzlich beigegebenen Erläuterung:

> „Die dargestellten Siedlungsbereiche und Freizonen bestimmen lediglich deren allgemeine Größenordnung und annähernde geographische Lage. Siedlungsbereiche dürfen jeweils nur soweit in Anspruch genommen werden, wie dies den Bedürfnissen der Bevölkerung und geordneten räumlichen Entwicklung der Gemeinden entspricht. Neue Bauflächen sollen den vorhandenen Ansiedlungen und Verkehrsanlagen zugeordnet werden."

Damit sind der Gemeindeplanung entscheidende Aufgaben vorbehalten. Der Gebietsentwicklungsplan versucht nur, den Städten für ihre planerische Entscheidung einen Rahmen zu setzen. Er regelt darum nur das, was unter regionalen Gesichtspunkten, das heißt für die Gesamtheit der Kommunen und ihre Einwohner, der regionalen Planung bedarf. Wo aber in bestimmten Fällen in der Bauleitplanung regionale Probleme berührt werden, haben die Verbandsordnung und das Bundesraumordnungsgesetz dem Siedlungsverband das Recht eingeräumt, diese Bebauungspläne selbst aufzustellen.

Bauleitplanung durch den Siedlungsverband

Nach der Verbandsordnung, die im wesentlichen bis heute unverändert geblieben ist, kann der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk für Grünflächen und Verkehrsflächen von überörtlicher Bedeutung verbindliche Bauleitpläne im Sinne des Bundesbaugesetzes aufstellen. Das Bundesbaugesetz bestätigt in § 188 Abs. 5 ausdrücklich diese Zuständigkeit des Siedlungsverbandes. Die Befugnis, anstelle der Gemeinde Festsetzungen für ein bestimmtes Objekt in einem Bebauungsplan zu treffen, setzt nach der Verbandsordnung die Aufnahme in das sogenannte „Verbandsverzeichnis" voraus.

Die Aufnahme einer Fläche in das Verbandsverzeichnis bewirkt, daß der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk dafür den Bebauungsplan aufstellen darf, daß aber bis zum rechtskräftigen Abschluß der Planaufstellung des Verbandes auch die Gemeinde diese Festsetzungen noch treffen darf; nur ist die Gemeinde damit an die Zustimmung des Verbandes gebunden.

In das Verbandsverzeichnis Grünflächen werden diejenigen Flächen aufgenommen, die für die Gesamtsiedlung in bezug auf die Erholung für die Bevölkerung im Ruhrgebiet von Bedeutung sind. Aus diesem regionalen Interesse behält sich der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk die entsprechenden Festsetzungen vor. Das Verzeichnis und eine planmäßige Darstellung der aufgenommenen Grünflächen wird alle drei Jahre neu gefertigt. Die Aufstellung sowie zwischenzeitlich mögliche Ergänzungen und Berichtigungen erfolgen durch Beschluß nach Anhörung der beteiligten Kommunen. Das so rechtskräftig festgestellte Verzeichnis begründet die Zuständigkeit des Verbandes mit Wirkung für die Gemeinden und für Dritte. Das erste Verzeichnis für Grünflächen ist im Jahre 1923 aufgestellt worden. Die letzte Aufstellung datiert vom 22. 6. 1965. Unter Berücksichtigung der inzwischen erfolgten Zu- und Abschreibungen beträgt die Flächengröße der Verbandsgrünflächen für das gesamte Verbandsgebiet rd. 249 000 ha, das sind 54 % der Fläche des gesamten Verbandsgebiets.

Bei den Verbandsgrünflächen handelt es sich um kleinere Grünflächen von nur örtlicher Bedeutung und zusammenhängende große Freiflächen, die Bestandteil des regionalen Grünflächensystems, der nördlichen Trennzone und auch land- und forstwirtschaftlich genutzter Gebiete im Westen und Norden des Verbandsgebietes sind. Entsprechend der im BGB zum Ausdruck kommenden Verantwortung der Gemeinden für die rein städtebaulichen Fragen und den Zielsetzungen des Gebietsentwicklungsplanes sollen bei der Neuaufstellung des Verbandsverzeichnisses, die im Jahre 1967 erfolgen muß, diejenigen bisherigen kleinen Grünflächen, die nur für ein Teilgebiet einer Gemeinde von Bedeutung sind, in die Obhut der Gemeinden entlassen und damit im Verbandsverzeichnis gelöscht werden. Dadurch soll die Planungshoheit der Gemeinden gestärkt und der Verwaltungsaufwand bei der Löschung von kleinen Grünflächen verringert werden. Diese beabsichtigten Löschungen sollen jedoch behutsam und stufenweise erfolgen und in weitgehender Übereinstimmung mit den Wünschen der Gemeinden und Kreise stehen.

Von der Befugnis, für die in sein Verbandsverzeichnis aufgenommenen Grünflächen Bebauungspläne aufzustellen, macht der Verband für die Freiflächen Gebrauch, die besonders gefährdet sind oder die sich zwischen den einzelnen Siedlungsschwerpunkten über die Grenzbereiche verschiedener Gemeinden hinweg vornehmlich in nordsüdlicher Richtung erstrecken. Sie sind in aller Regel Bestandteil des im GEP für das Kerngebiet ausgewiesenen regionalen Grünflächensystems. Die vom Verband bislang aufgestellten Bebauungspläne in Verbandsgrünflächen bedecken eine Fläche von ca. 4000 ha. Sie enthalten Festsetzungen für Grünflächen wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport- und Spielplätze, Badeplätze, Friedhöfe sowie für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft. Soweit die Aufstellung der Bebauungspläne durch die Gemeinden erfolgt, wirkt der Verband an der Aufstellung mit dem Ziel mit, die Planungen untereinander und mit seinen an den regionalen Notwendigkeiten ausgerichteten Vorstellungen und Planungsabsichten abzustimmen. Davon läßt er

Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk

Schemaskizze zum

Gebietsentwicklungsplan

sich auch bei der erforderlichen Zustimmung zu diesen von den Gemeinden aufgestellten Bebauungsplänen bestimmen.

In das „Verbandsverzeichnis Straßen" werden Straßen oder zukünftige Straßen aufgenommen, für die sich der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk wegen ihrer bedeutenden Funktion für den zwischengemeindlichen Verkehr oder den regionalen Verkehr die Befugnis zur verbindlichen Planung vorbehält. Die nächste Aufstellung des Verbandsverzeichnisses Straßen, die im Jahre 1967 erfolgen muß, soll nur noch solche Straßenzüge und Straßenteile im Zuge von Durchgangs- und Ausfallstraßen enthalten, für die ein Verbandsinteresse besteht und für die eine Zuständigkeit des Verbandes bekundet werden muß. Klassifizierte Straßenzüge, insbesondere solche, die bereits endgültig ausgebaut sind, sollen in der Regel nicht in das Verzeichnis augenommen werden. Die planerische Darstellung soll jedoch das erstrebte Gesamtnetz der Durchgangs- und Ausfallstraßen erkennen lassen. Der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk kann nach der Verbandsordnung darüber hinaus u. a. auch Verkehrsflächen für den schienengebundenen Verkehr festsetzen. Dabei soll ab 1967 zwischen Straßenbahn und Eisenbahn unterschieden werden.

Das Verzeichnis hat bewirkt, daß die Flächen für bestimmte regionale Objekte rechtzeitig vor unerwünschten Planungen und Vorhaben gesichert werden konnten. Die Sanierung regionaler Grünflächen läßt sich erst auf der Basis der freigehaltenen Verbandsgrünflächen in Angriff nehmen. Der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk hat bereits 1926 die Trasse des für die Emscherstädte wichtigen Emscherschnellweges festgelegt, dessen Notwendigkeit in den letzten Jahren auch bei den Straßenbaubehörden anerkannt worden ist und der nunmehr gebaut wird. Auf weite Sicht sind Schienentrassen für Eisenbahnen, Anschlußbahnen und Straßenbahnen gesichert worden, so die Verkehrsflächen für zusätzliche Gleisanlagen an den Bundesbahnstrecken für den jetzt in Aussicht genommenen Ausbau des Städteschnellverkehrs im Ruhrgebiet. Zur Zeit wird beim Verband auch die Sicherung eigener Schienenwege außerhalb der Straßen für Straßenbahnlinien von übergemeindlicher Bedeutung durch Bebauungspläne vorbereitet.

Ausführung der Regionalplanung

Dem Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk ist in § 1 der Verbandsordnung die „Durchführung wirtschaftlicher Maßnahmen zur Erfüllung des Verbandszwecks" zugestanden worden. Das bedeutet, daß der Verband über seine Bebauungspläne und sein Verwaltungshandeln hinaus unmittelbar auf die Verwirklichung seiner Planungen im regionalen Bereich hinwirken kann. Auf den Umfang seiner Haushaltsmittel abgestimmt, sichert und betreibt der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk die Verwirklichung seiner regionalen Planung durch Grunderwerb und finanzielle Förderung regional bedeutsamer Maßnahmen. Weite Teile der Verbandsgrünflächen sind ständig Bauwünschen ausgesetzt, deren Abwehr nicht selten auf rechtliche Schwierigkeiten stößt. Hier müssen die oft nicht ausreichenden öffentlich-rechtlichen Handhaben gegen unerwünschte, die Funktion der wenigen verbleibenden Freiräume störende Bebauung verstärkt werden. Darum wird gefährdeter Grund und Boden soweit als möglich durch Ankauf in das Eigentum der Kommunen überführt. Diesen kommunalen Grunderwerb in Verbandsgrünflächen fördert der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk mit Zuschüssen und zinslosen Darlehen, und zwar grundsätzlich mit dinglicher Sicherung dahingehend, daß die Nutzung der erworbenen Grundstücke als öffentliche Grünfläche oder land- oder forstwirtschaftliche Fläche erhalten bleibt. Nach dem gleichen Verfahren hat der Verband für künftige regional bedeutsame Straßen die Verkehrsflächen gesichert.

Maßnahmen von regionalem Interesse haben im Ruhrgebiet einen Umfang angenommen, bei dem die Kräfte der allgemein berufenen und eingesetzten Träger, in der Regel die Gemeinden, oft nicht allein ausreichen und darum einen regionalen Träger erfordern. Der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk hat sich solcher Maßnahmen finanziell fördernd angenommen. Zu ihnen gehören:

- Ausbau von regional bedeutsamen Straßen
- Ausbau von Radwegen
- Ausbau von Nahverkehrsanlagen
- Beseitigung von Plankreuzungen Eisenbahn/Straße
- Aufforstungen von Waldflächen
- Landespflegerische Einzelmaßnahmen
- Begrünungsaktion auf Kippen, Halden usw.
- Ausbau von Wanderwegen und Parkplätzen.

Darüber hinaus hat der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk ein Programm der regionalen Grünflächensanierung in Angriff genommen. Diese hat zum Ziel, im Kern des Verbandsgebietes der Gliederung, Luftverbesserung und z. T. der Naherholung dienende Grünflächen zu sichern und auszugestalten. Da die zu sanierenden Grünflächen durchweg in den Grenzbereichen der Gemeinden liegen, kommt aber als Träger für die Durchführung oder Sicherung in erster Linie der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk als kommunale Körperschaft in Betracht.

Der Siedlungsverband hat einen seiner wesentlichen Zwecke auch stets darin gesehen, möglichst frühzeitig solche öffentliche Aufgaben aufzugreifen, die nur in kommunaler Zusammenarbeit gelöst werden können. Zu den öffentlichen Aufgaben im vorstehenden Sinne gehören zum Beispiel die nunmehr 40jährigen Bemühungen des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk um einen Ausbau der Nahverkehrsanlagen und um eine Fahrplan- und Tarifgestaltung, die den Bedürfnissen der Menschen im ganzen Ruhrgebiet entspricht. Diese Aufgabe kann weder von einer Gemeinde noch von einem Kreis, noch vom Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk allein bewältigt werden, sondern bedarf des finanziellen und technischen Zusammenwirkens von Bundesbahn, Bundespost, Land, Landschaftsverbänden, Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk, Kreisen und Gemeinden. Dem Rahmenabkommen zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Deutschen Bundesbahn vom 30. August 1965 sowie den Vorbereitungen der Bundesbahn auf den Ausbau der Bergisch-Märkischen und der Köln-Mindener Strecke für einen vom Fernverkehr unabhängigen Nahverkehr mit hoher Geschwindigkeit in einem starren Fahrplan müssen nunmehr folgen ein entsprechendes Rahmenabkommen mit dem Land und den Betrieben des öffentlichen Nahverkehrs sowie eine Regelung zwischen dem Land und den Kommunen über einen den Bedürfnissen des öffentlichen Nahverkehrs genügenden Ausbau und die Vorhaltung der für die öffentlichen Verkehrsmittel notwendigen festen Einrichtungen. Der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk bemüht sich um ein Rahmenabkommen zwischen der Gemeinschaft der Kommunen und dem Land über den Ausbau der Infrastruktur zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs und um eine störungsfreie Übernahme der festen Anlagen der Verkehrsbetriebe in die Öffentliche (kommunale Hand. Gleichlaufend mit dem Ausbau des regionalen Verkehrsnetzes sollten die Betriebe über Tarifgemeinschaften und Betriebsgemeinschaften zum regionalen Gemeinschaftsbetrieb mit der Gebietskonzession für das ganze Revier zusammenwachsen. Wenn auch der Zusammenschluß aller vorhandenen Nahverkehrsunternehmen nicht erreicht werden kann, muß doch auf eine Vereinheitlichung des Tarif- und Fahrplansystems hingewirkt werden, weil eine notwendige finanzielle Hilfeleistung des Landes dann erwartet werden kann, wenn sich eine regionale Zusammenarbeit abzeichnet. Die Notwendigkeit derartiger Maßnahmen wird auch von den öffentlichen Nahverkehrsbetrieben des Ruhrgebiets anerkannt.

Der Siedlungsverband betreibt als Mitglied des Vereins „Naturpark Hohe Mark" die Schaffung von Einrichtungen in diesem Naturpark, die er selbst nach Standort und Ausführung geplant hat. Diese Planung dient einerseits der Landesregierung als Grundlage für deren finanzielle Förderung des Naturparks, andererseits dem Verein als Empfehlung für dessen Maßnahmen.

Ein weiteres Beispiel für dieses Tätigkeitsfeld des Verbandes liegt auf dem Gebiete der Müllbeseitigung. Die Sorgen der Gemeinden des Ruhrgebiets haben den Verband 1959 veranlaßt, den „Arbeitskreis Ruhr zur Sammlung, Beseitigung und Verwertung von Müll und Stadtkehricht" zu gründen und darin die Geschäftsführung zu übernehmen. Seiner Mitwirkung ist die Errichtung der zur Zeit größten Müllverascbungsanlage Europas zuzuschreiben. Dort wird der Müll von Essen, Gelsenkirchen, Mühlheim und Gladbeck mit ca. 1500 t täglich verascht. Auch für andere Gemeinden werden Lösungen für die Müllbeseitigung aufgezeigt. Die Tätigkeit des Arbeitskreises wird auf Wunsch der Mitglieder des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in seiner „Auskunfts- und Beratungsstelle zur Beseitigung von Haus- und Industriemüll" fortgesetzt.

Der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk führt so über den engeren landesplanerischen Bereich der Gebietsentwicklungsplanung hinaus weitere regionale Planungen und Maßnahmen durch. Er leistet damit einen unverzichtbaren Beitrag zur Vorbereitung und Sicherung der vom Raum her so stark beeinflußten Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse im Ruhrrevier. Im Interesse des Ruhrgebietes sollte seine Tätigkeit verstärkt und ausgebaut, im Interesse der regionalen Entwicklung überall in der Bundesrepublik sein Beispiel und seine Erfahrungen genutzt werden.